

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.06.2003

Geschäftszahl

2001/01/0260

Rechtssatz

§ 79a Abs. 1 AVG bestimmt ergänzend zu § 76 Abs. 1 AVG, dass bei Maßnahmenbeschwerden die Partei, die obsiegt, Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei hat. Als zu ersetzende Aufwendungen im Sinn des § 79a Abs. 1 AVG gelten gemäß Abs. 4 Z 1 leg. cit. unter anderem die Barauslagen, für die der Beschwerdeführer aufzukommen hat (vgl. Walter-Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht⁷, RZ 548/26 sowie RZ 672 ff, insbesondere RZ 677).